KRITIK UND BERICHT

Die Menschenrechte als Prinzipien politischer Humanität

Von Otfried Höffe

»Politische Humanität und die Menschenrechte als ihre Prinzipien« sind nicht der Gegenstand einer vielleicht hochgelehrten, praktisch-politisch aber folgenlosen Betrachtung. Denn über politische Humanität zu sprechen heißt, an die Politik eine Forderung zu richten, die Forderung nämlich, nicht allein das persönliche, sondern gerade auch das öffentliche Leben nach Prinzipien und Kriterien zu gestalten, die unter das Ideal der Humanität fallen. Dieses zunächst noch vage Ideal bedeutet für den politischen Bereich, Recht und Staat auf Kriterien wie Menschenwürde, wie Frieden, Freiheit und (politisch-soziale) Gerechtigkeit zu verpflichten.

Allgemein und wörtlich heißt Humanität das, was den Menschen vor allen anderen Lebewesen auszeichnet: seine Natur oder sein Wesen. Nun ist der Mensch von Natur aus nicht schon auf bestimmte Verhaltensweisen und Lebensformen festgelegt. Im Unterschied zum Tier sind wir nicht von engen Naturgesetzmäßigkeiten, etwa Instinkten, und mehr oder minder geschlossenen Lebens- und Erfahrungsräumen bestimmt. Der Mensch ist das weltoffene Wesen mit einem außergewöhnlich weiten Spielraum, innerhalb dessen er – sei es als einzelner, sei es als Klein- oder Großgruppe – sich höchst unterschiedlich entwickeln und sein Leben führen kann. Die Weltoffenheit bedeutet aber auch, daß der Mensch schon unter dem Gesichtspunkt seines eigenen langfristigen Glücks, dann auch in sozialer und politischer Perspektive ein gelungenes Leben verfehlen kann. Angesichts der prinzipiellen Alternative von Gelingen und Verfehlen bezeichnet Humanität nicht das Ideal eines mißlungenen, sondern das eines geglückten, vielleicht sogar eines besonders geglückten Lebens.

Die Fähigkeit zu einem solchen Leben erwirbt der Mensch nicht schon durch biologische Prozesse, sondern erst durch Erziehung, Selbsterziehung und freie Sinnstiftung. Humanität als Ideal eines gelungenen, des wahren Menschseins bezeichnet daher weder einen empirischen Befund noch ein vorfindliches Muster, sondern eine Aufgabe der Kultivierung menschlicher Anlagen, eine Aufgabe, die die Menschen in einem nie abgeschlossenen Prozeß der Bildung, Selbstfindung und des Selbstentwurfs näher zu definieren und aus eigenem Antrieb auszuführen haben. Humanität ist das stets riskante Unternehmen der Menschheit, zu sich selbst zu kommen und ein sinnvolles, der menschlichen Begabung (wie zum Beispiel der Sprache und Vernunft) würdiges Leben zu führen. Sie meint nicht die Schwäche und Hinfälligkeit, auch nicht die Niedrigkeit und Bosheit des Menschen, sondern die normative Leitidee, sich trotz solcher Anfechtungen von Selbstverwirklichung und Mitmenschlichkeit bestimmen zu lassen. Zum Wesen dieser Leitidee gehört es, für die verschiedenen persönlichen und gesellschaftlich-kulturellen Bedingungen, Interessen und Sinnvorstellungen der Menschen offen zu sein. Humanität ist daher mit Notwendigkeit ein inhaltlich unscharfer Begriff.

Die Alternative von Gelingen und Verfehlen gilt nicht bloß für die persönliche, sondern auch für die politische Seite menschlicher Existenz. Wie wir es aus der eigenen Geschichte und im Blick über unsere Grenzen genügend kennen: Recht und Staat

dienen keineswegs immer und überall dem Frieden und Wohlergehen der Bürger. Viel zu oft sind sie Orte der Unterdrückung und Ausbeutung. Deshalb werden wir mit dem Begriff der politischen Humanität aufgefordert, auch den Bereich des Politischen dem Ideal wahrer Menschlichkeit zu unterwerfen, damit nicht eine heile Welt persönlicher Humanität mit einer Rechts- und Staatsordnung kontrastiert, in denen Grundrechte massiv verletzt, in denen Folter und willkürliche Verhaftungen an der Tagesordnung sind.

Gewiß dürfen wir die Politik nicht mit der Elle persönlicher Humanität messen. Eine solche Personalisierung und Moralisierung der Politik wäre nicht bloß ein frommer Wunsch, der von nichts anderem als Sach- und Weltfremdheit zeugte. Die Vorstellung. Recht und Staat sollten die Selbstverwirklichung ihrer Bürger besorgen, ist auch tendenziell totalitär, eröffnet sie doch dem Staat Eingriffsmöglichkeiten bis in den intimsten Bereich persönlicher Lebensführung. Sicherlich geht es innerhalb eines Staates und zwischen den Staaten auch um Machtkämpfe. Aber diese Machtkämpfe finden in der Regel nicht ungeordnet, rein naturwüchsig statt, sondern im Rahmen und nach Maßgabe gewisser innen- und außenpolitischer Strukturen. Die Idee der politischen Humanität fordert nun, diese Strukturen so einzurichten, daß – um es innerstaatlich zu formulieren – die einzelnen Gemeinwesen nicht ausschließlich oder primär der Kampfplatz menschlicher Selbstbehauptung und Expansion sind. Zunächst einmal sollen sie durch gegenseitige Anerkennung und Verständigung bestimmt sein. Dabei schließen Anerkennung und Verständigung Rivalitäten und Konflikte nicht aus. Keineswegs fordert die politische Humanität, daß überall eitel Liebe und Freundschaft herrschen. Doch sollen die Streitigkeiten und Machtkämpfe nur auf der Grundlage und im Rahmen einer wechselseitigen Anerkennung der Menschen stattfinden.

Eine solche Forderung nach politischer Humanität ist gar nicht unrealistisch. Denn nicht nur an das persönliche, sondern auch an das öffentliche Leben, an Regierungserlasse, an Richtersprüche und Gesetze, selbst an eine Verfassung und die Grundordnung unserer politischen Systeme stellen wir die Frage: »Ist das Gegebene auch gut und richtig?« Ebenso wie bei der persönlichen Praxis kann man diese Frage nicht bloß unter Kriterien der Geschicklichkeit und Klugheit lesen. Auch angesichts von Recht und Staat findet die Frage nach dem Guten und Richtigen erst in der Dimension von Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität ihre volle Antwort. Eine Rechts- und Staatsordnung findet erst dann unsere innere Zustimmung, wenn sie zunächst einmal unser Überleben sichert, darüber hinaus aber wenn durch sie die humane Entfaltung und das Glück der einzelnen und der Gruppen zwar nicht selbst realisiert, wohl aber prinzipiell möglich wird. So machen wir unsere Anerkennung des Politischen von seiner Humanität abhängig, also davon, daß wir durch die Rechts- und Staatsstrukturen nicht erniedrigt werden, vielmehr mit aufrechtem Gang, frei von elementarer Not und frei von Furcht vor unseren Mitmenschen und besonders den Staatsgewalten leben.

Für die Forderung, die politischen Verhältnisse nach Humanitätsgesichtspunkten zu gestalten, spricht auch die Einsicht, daß das persönliche Leben sich nicht in einem politikfreien Raum abspielt, die Politik daher mitentscheidet, inwieweit uns eine humane Existenz gelingt. Wir alle leben in politischen Verhältnissen, und dies nicht bloß zufällig und vorübergehend, sondern mit einer gewissen Notwendigkeit. Deshalb kann es nicht darauf ankommen, die politischen Verhältnisse insgesamt abzuschaffen, wohl aber: sie so einzurichten, daß wir eine humane Existenz führen können. Gewiß gehört

es zur Selbstverwirklichung, daß jeder das, was er für richtig hält und im Falle reiflicher Überlegung und Lebenserfahrung auch zu Recht dafür halten mag, selbst ergreifen und selbst vollziehen muß. Die Politik kann uns ein humanes Leben nicht abnehmen. Aber die politischen Verhältnisse müssen so gestaltet sein, daß sie uns den nötigen Spielraum für eine humane Existenz lassen, darüber hinaus: daß sie mithelfen, unnötige Hindernisse und Barrieren zu beseitigen. So ist politische Humanität zumindest eine negative und kritische Kategorie. Sie ist auf Inhumanität, auf Leid, Not, vor allem auf Unfreiheit und Ungerechtigkeit als deren Negation und Destruktion bezogen.

Die politische Humanität hat aber auch einen positiven Ausdruck. Es sind die Menschenrechte, in denen das sittlich-politische Bewußtsein der Neuzeit und Gegenwart eine paradigmatische Gestalt gefunden hat; es sind die Menschenrechte, in denen fundamentale Ansprüche und Forderungen der politischen Humanität konzentrisch zusammenlaufen. Daher werden sie zu Recht immer wieder neu gegenüber allen politischen Gemeinwesen eingeklagt. Zu Recht ist ihre Mißachtung ein gemeinsamer Nenner, der die Menschen höchst verschiedener politischer und religiöser Überzeugungen vereint: zum Protest gegen die Verfolgung, Entrechtung und Bekämpfung von rassischen und religiösen, von sprachlichen und kulturellen Minderheiten, zum Protest gegen das Abstempeln unliebsamer Bürger und Gruppen als staatsfeindlich, zum Protest dagegen, daß politische Kritiker gefoltert, eingekerkert und hingerichtet werden.

Nun kann man fragen: Die Menschenrechte als Gradmesser politischer Humanität zu nehmen - verbirgt sich darin nicht ein Stück abendländischen Kulturimperialismus? Sicherlich verdanken sich die Menschenrechte in ihrer modernen Gestalt als subiektiv öffentliche Rechte vor allem der abendländischen Naturrechtstheorie der Neuzeit, der europäischen Aufklärung und der im Westen entwickelten politischen Theorie des Liberalismus. Auch die tieferen Wurzeln der Menschenrechtsidee befinden sich im Abendland: das Christentum und das griechisch-römische Denken. Schließlich werden im Westen auch die ersten Menschenrechtserklärungen verkündet: 1776 in den Vereinigten Staaten, 1789 im revolutionären Frankreich. Aber die partikulare Herkunft der Menschenrechte spricht nicht gegen ihre allgemeine Gültigkeit. Es ist eher so, daß im abendländischen Denken zum ersten Mal Recht und Staat einem universalen Humanitätsanspruch unterworfen werden. Überdies hat die Entwicklung der Menschenrechtsidee anfängliche Einseitigkeiten ihrer konkreten Ausformulierung korrigiert. Wegen der allgemeinen Gültigkeit der Menschenrechte als Prinzipien politischer Humanität konnten die Vereinten Nationen bald nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges, nämlich im Jahr 1948, eine allgemeine Erklärung der Menschenrechte als »das von allen Völkern und Nationen gemeinsam zu erreichende Ideal« verkünden. Weitere über das Abendland hinausreichende Stationen der Menschenrechtsentwicklung sind die beiden Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen von 1966 und die Schlußakte der (Helsinki-)Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

Vor allem sagt es der Begriff der Menschenrechte selbst, daß es um allgemein gültige Prinzipien der Humanität geht. Denn nur jene Rechte verdienen den Namen Menschenrechte, die für jeden Menschen gültig sind, unabhängig von Geschlecht und Hautfarbe, von Abstammung, Rasse, von Sprache, religiöser oder politischer Anschauung, auch von wirtschaftlicher und sozialer Stellung. So handelt es sich von der

Sache selbst her um Rechte, die unabhängig von den persönlichen Verhältnissen, politischen Konstellationen und geschichtlichen Bedingungen – zeitlich gesehen – immer und, räumlich betrachtet, überall gültig sind. Freilich kann es sein, daß angebliche Menschenrechte diesem Anspruch gar nicht genügen. Aber der entsprechende Nachweis träfe nicht die Menschenrechte als allgemein gültige Prinzipien politischer Humanität, sondern nur die Behauptung, daß es sich bei diesem oder bei jenem Recht tatsächlich um ein Menschenrecht handelt.

Mit den Menschenrechten wird der Versuch unternommen, im politischen Bereich eine dehumanisierte Welt zu humanisieren, wobei die beiden Ausdrücke »dehumanisiert« und »humanisieren« ebenso in einem spezifisch geschichtlichen Sinn als auch viel grundsätzlicher, nämlich in einem fundamentalanthropologischen Sinn zu verstehen sind. Denn die Menschenrechte suchen einerseits zeitgenössische Krisenerfahrungen zu überwinden: Im 18. und 19. Jahrhundert, viel zu häufig aber auch heute noch richten sich die Menschenrechte in der Form persönlicher Freiheitsrechte gegen die massiven Ausschreitungen absolutistischer Staatsgewalt; die Menschenrechte sind daher historisch und sachlich zuerst Schutz- und Abwehrrechte der Bürger gegenüber dem Staat. Anfangs sehr zögernd, seit einigen Jahrzehnten verstärkt, suchen sie als soziale Menschenrechte die großen sozialen Fragen unserer Zeit zu lösen. Als politische Mitwirkungsrechte bemühen sie sich, alte und neue Formen von Kolonialismus, Satellitenstaaten und zentralistischen Staatsgewalten zu überwinden, um die Schwachen und die Minderheiten vor Unterdrückung zu schützen.

Neben dieser spezifisch geschichtlichen Bedeutung haben die Menschenrechte einen fundamentalanthropologischen Sinn, nehmen sie doch zwei wesentliche Aspekte der conditio humana auf, nämlich das grundsätzliche Angewiesensein des Menschen auf seine Mitmenschen und die ebenso grundsätzliche Bedrohung des Menschen durch seinesgleichen. Dort, wo Robinson für sich allein existiert, braucht es ebensowenig Menschenrechte wie dort, wo er mit seinen Mitmenschen in eitel Freundschaft lebt. Doch weder das eine noch das andere ist die Regel. Daß die Menschen vielfach aufeinander angewiesen sind, das beweist ebenso die Sexualität wie die Hilfsbedürftigkeit der Neugeborenen, der Zwang zur Arbeit und ihre Erleichterung durch Arbeitsteilung, nicht zuletzt die Sprachbegabung. Die prinzipielle Selbstbedrohung der Menschen wiederum entsteht aus dem Zusammenspiel von zwei Momenten. Sie entsteht erstens, weil die Menschen denselben Lebensraum miteinander teilen und es deshalb nicht verhindern können, sich mindestens gelegentlich wechselseitig zu beeinflussen. Sie entsteht zweitens, weil die Menschen als sogenannte endliche Vernunftwesen weder durch Naturinstinkte vollständig determiniert sind (sie können sich vielmehr selbst Zwecke setzen und diese auf selbstgewählten Wegen verfolgen), noch befinden sie sich dabei notwendigerweise in Harmonie mit ihren Mitmenschen. Die Menschen leben daher nicht notwendig in friedlicher oder in naturgesetzlich weitgehend durchdeterminierter Koexistenz miteinander. Die gegenseitigen Beeinflussungen können vielmehr zu wechselseitigen Bedrohungen der menschlichen Handlungsfreiheit führen.

Gewiß, so läßt sich einwenden, ist der Mensch nicht bloß ein Konflikts-, sondern auch ein Sozial- und Kooperationswesen. Doch ist auf die Sozial- und Kooperationsnatur kein Verlaß. Ob aus Neid, Eifersucht, Rachsucht oder purer Bosheit, ob aus Macht-, Geltungs- oder Besitzstreben, ob aus dem Interesse, die eigenen politischen oder religiösen Überzeugungen durchzusetzen – es gibt genügend Gründe und Motive

dafür, daß sich Menschen gegen ihresgleichen wenden. Und weil der Mensch keine angeborene Tötungshemmung hat, können sich die Streitigkeiten und Konflikte eventuell bis zur gegenseitigen Vernichtung verschärfen. Zwar ist diese Verschärfung keineswegs notwendig; doch ist sie möglich. Und wie es die Unzahl von Kriegen, Bürgerkriegen und Völkermord gerade auch in unserem Jahrhundert erschreckend belegt: Die Verschärfung ist viel zu häufig auch wirklich.

Da das menschliche Leben von Konflikten bedroht ist, die nicht vor Leib und Leben der Konkurrenten haltmachen, braucht es Rechts- und Staatsverhältnisse. Es ist die Aufgabe der politischen Humanität, diese Verhältnisse so zu gestalten, daß die Lösung der Konflikte letztlich nicht von den jeweiligen Macht- und Drohpotentialen der Konfliktpartner abhängt, wobei diese Machtpotentiale nicht bloß wirtschaftlicher oder militärischer, sondern auch emotionaler, intellektueller und anderer Natur sein können. Dem Anspruch der politischen Humanität genügt eine Konfliktlösung, die jenseits der Machtpotentiale die politischen Verhältnisse und Strukturen auf die unantastbare Würde jedes Menschen und das gleiche Recht auf Freiheit verpflichtet. Die Menschenwürde und die gleiche Freiheit sind aber zugleich die Grundprinzipien der Menschenrechte.

Die Menschenrechte sind Ansprüche, die jeder einzelne Mensch gegenüber seinen Mitmenschen, vor allem aber gegenüber den staatlichen Gewalten besitzt. Weil es sich um Ansprüche handelt, die jedem Menschen zukommen, gehören sie zu dem, was die Politik den Menschen schuldet. Die Menschenrechte gründen nicht erst in freiwilligen und über das Geschuldete hinausgehenden Handlungen der (politisch-sozialen) Liebe. Die Menschenrechte sind vielmehr ein wesentliches Element der (politisch-sozialen) Gerechtigkeit. Deshalb stellen sie vielleicht nicht die zureichenden, wohl die notwendigen Prinzipien der politischen Humanität dar. Auf die Anerkennung der Menschenrechte kann kein Gemeinwesen verzichten, das auch nur in einem elementaren Sinn human sein will. Wenn die Gesetze und die Institutionen einer politischen Gemeinschaft noch so gut innere und äußere Sicherheit, wenn sie Koordination, Effizienz und Stabilität, selbst wenn sie darüber hinaus wirtschaftliches Wohlergehen verbürgen, zugleich aber im Widerspruch mit den Menschenrechten stehen, sind sie zu ändern – sofern sie überhaupt eine humane Existenzberechtigung haben sollen.

Die Menschenrechte stellen vor allem den Schutzwall gegen den Herrschaftsmißbrauch einer jeden politischen Autorität dar. Sie fungieren als Schutz von Minderheiten und Benachteiligten; sie sichern die Gleichberechtigung derjenigen, die nicht die wirtschaftlichen, politischen, religiösen und sprachlich-kulturellen Überzeugungen der Mächtigen oder der Mehrheit teilen. Deshalb sind die Menschenrechte Vorgaben im Sinne von Fundamentalkriterien und normativen Leitprinzipien jeder Politik; sie stellen ein kritisches Korrektiv gegenüber den Souveränitätsanmaßungen jeder öffentlichen Gewalt, ebenso gegenüber einer volksdemokratischen wie einer bloß demokratischen Staatsgewalt dar.

Damit dieser Maßstab nicht bloß den Status von Ideen und Hoffnungen, von Appellen und Postulaten, von Proklamationen und Deklamationen hat, die gegenüber der herrschenden Rechts- und Staatswirklichkeit ohnmächtig bleiben, kommt es darauf an, die Menschenrechte zu einem integralen Bestandteil der Rechts- und Staatsordnung zu machen. Dies geschieht dadurch, daß man sie institutionell garantiert und ihnen den positivrechtlichen Status von Grundrechten (persönlichen Freiheits-

rechten, politischen Mitwirkungsrechten sowie Sozial- und Kulturrechten) oder von fundamentalen rechtsverbindlichen Organisationsprinzipien beziehungsweise Staatszielbestimmungen (wie Freiheit, Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat) macht. Ein wichtiger Schritt zur tatsächlichen Anerkennung der Menschenrechte besteht auch in internationalen Abkommen, sei es auf regionaler oder weltweiter Ebene, ferner in internationalen Vereinigungen wie zum Beispiel Amnesty International, Internationales Komitee des Roten Kreuzes oder Internationale Juristenvereinigung.

Ich habe bisher wie selbstverständlich drei Gruppen von Menschenrechten genannt, die persönlichen Freiheitsrechte, die politischen Mitwirkungsrechte, dann die Sozialund Kulturrechte. Diese Dreiteilung richtet sich gegen die vielfachen Versuche, die Menschenrechte als Prinzipien politischer Humanität nur auf eine dieser Gruppen zu verkürzen. Eine solche Verkürzung wäre politisch höchst gefährlich, wie es folgende Überlegung zeigt. Wer die persönlichen Freiheitsrechte bestreitet, nimmt den Menschen den Anspruch auf einen strikt persönlichen Handlungs- und Lebensraum, der gegenüber jeglicher mitmenschlicher und vor allem staatlicher Beeinträchtigung gesichert ist. Ohne die persönlichen Freiheitsrechte ist weder das Überleben noch ein angenehmes oder gar humanes Leben gesichert. Das beweist vielleicht am deutlichsten das erste Freiheitsrecht, das Recht auf die Unverletzlichkeit von Leib und Leben. Gewiß können Recht und Staat sich nicht darum kümmern, daß die Menschen am Leben bleiben und daß sie nicht - wegen Krankheit, Unfall oder Alter - sterben oder gebrechlich werden. Wohl können und sollen sie dafür Sorge tragen, daß Leib und Leben vor Eingriffen der Mitmenschen und des Staates geschützt werden. (Neben dem Recht auf Leib und Leben gehören zu den persönlichen Freiheitsrechten auch die Religions-. Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht auf persönliches Eigentum, die Meinungs- und Pressefreiheit, die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit usw.)

Aber auch die politischen Mitwirkungsrechte gehören zu den Menschenrechten. Denn insofern ein Gemeinwesen eine Verfassung, Gesetze und eine Regierung braucht, gebietet das Prinzip der unantastbaren Würde jeder menschlichen Person, daß alle Bürger das Recht haben, nicht bloß Betroffene der Politik zu sein, sondern selbst als Subjekt an den öffentlichen Entscheidungsprozessen teilzuhaben. Das Recht iedes Menschen, im emphatischen Sinn des Wortes Subjekt der Politik zu sein, verbietet ebenso, daß ein Gemeinwesen von außen regiert wird (sei es als Satellitenstaat, sei es als Kolonie), wie es eine politisch höherwertige Oberschicht ausschließt, die allein befugt ist, Verfassungen und Gesetze zu geben sowie sie auszuführen; entsprechend ist eine politisch minderwertige Unterschicht illegitim, die prinzipiell von allen oder bestimmten Bereichen staatlicher Gewalt ausgeschlossen ist. Im Gegensatz zu grundsätzlichen politischen Privilegien und Diskriminierungen gebühren jedem Mitglied der betreffenden politischen Gemeinschaft die gleichen Rechte. Deshalb gehören neben den persönlichen Freiheitsrechten - aus der Perspektive der Staatsordnung betrachtet - das Selbstbestimmungsrecht aller Völker und die Demokratie sowie - aus der Perspektive subjektiver Rechte formuliert - das aktive und passive Wahlrecht zum integralen Bestandteil der Menschenrechte.

Schließlich gilt, daß eine politische Gemeinschaft, die es mit der Menschenwürde sowie mit den Freiheitsrechten und Mitwirkungsrechten ernst meint, sich auch um jene generell gültigen empirischen Bedingungen kümmern muß, ohne die man ein men-

schenwürdiges Leben gar nicht führen und ohne die man seine Freiheits- und Mitwirkungsrechte überhaupt nicht oder nur zum geringen Teil und sehr erschwert realisieren kann. Es gehört daher zur Idee der politischen Humanität, für jene wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bedingungen Verantwortung zu übernehmen, die die Realisierung einer menschenwürdigen Existenz sowie die der Freiheitsund Mitwirkungsrechte unmöglich machen, verhindern oder ungebührlich erschweren. Im Gegensatz zu Kritikern der Idee der sozialen Menschenrechte beziehungsweise der Idee der Sozialstaatlichkeit trägt eine politische Gemeinschaft auch für die Rahmenbedingungen Mitverantwortung, unter denen Arbeitsverhältnisse bestimmt,unter denen Einkommen, Bildung, soziale Stellung usw. erworben werden.

Mit einem Wort: Zu den Menschenrechten gehören ebenso die persönlichen Freiheitsrechte wie die politischen Mitwirkungsrechte und die Sozial- und Kulturrechte. Im Gegensatz zu einer gelegentlich leichten, gelegentlich aber auch ganz massiven Überbetonung der Freiheits- und Demokratierechte im Westen, der Sozialrechte im Osten und des Selbstbestimmungsrechts der Völker in Gebieten alter oder neuer Kolonisation wird erst in der gleichzeitigen Anerkennung aller drei Gruppen die Idee der Menschenrechte voll erfüllt.

Auch in ihrer Auffächerung zu spezifischen Menschenrechten und in deren tatsächlicher Anerkennung als Grundrechte und als fundamentale Staatsziele gebieten die Menschenrechte nur zum geringen Teil unmittelbar ein Tun oder Lassen. Sie sind in der Regel erst allgemeine normative Kriterien, auf die Recht und Staat verpflichtet sind, ohne daß sie schon eine konkrete Rechts- und Staatsordnung definieren oder gar genau angeben, was hier und jetzt öffentlich zu tun oder zu lassen ist. So sind die Menschenrechte Prinzipien politischer Humanität im Sinne von Fundamentalnormen. Es sind Normen zweiten Grades, nach deren Maßgabe die entsprechenden politischsozialen Verhältnisse allererst wahrgenommen und beurteilt, entworfen und tatsächlich eingerichtet oder weiterentwickelt werden sollen. So vollendet sich die Verwirklichung der Menschenrechte erst dort, wo man die rechtlich-politischen Strukturen, die Rechtspflege, dann auch das Bildungswesen, die Wirtschafts- und Arbeitswelt usw. tatsächlich entsprechend gestaltet.

Die tatsächliche Gestaltung der politischen Verhältnisse nach Maßgabe der Menschenrechte ist aber nur unter Voraussetzung einer Kenntnis dieser in den verschiedenen Ländern und Kulturen zum Teil sehr unterschiedlichen Lebensverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der entsprechenden Sachgesetzlichkeiten möglich. So stellt sich die Aufgabe, die Menschenrechte beziehungsweise die durch sie begründeten Grundrechte und Staatsziele gemäß den Funktionsanforderungen von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft sowie ihrer jeweiligen konkreten Situation zu vermitteln, dabei insbesondere für Unterschiede offen zu sein. Die Menschenrechte als universal gültige Prinzipien der politischen Humanität fordern keineswegs eine unterschiedslos gleiche Gestaltung der rechtlich-staatlichen Verhältnisse in aller Welt. Erst in der geschichtlich konkreten, daher auch geschichtlich verschiedenen Vermittlung und Anerkennung der Menschenrechte vollendet sich ihre Verwirklichung.

Freilich: Auch dort, wo sie als prinzipiell verwirklicht gelten können, dürfen wir ihre Humanitätsbedeutung nicht überziehen. Denn die Menschenrechte sind Prinzipien der politischen, nicht schon der personalen Humanität. Sie garantieren keineswegs humane Bildung und humane Gesinnung bei den einzelnen Bürgern. Denn die Men-

schenrechte sind ein Element der Politik. Durch die Politik, auch durch eine humane Politik werden aber nur Möglichkeiten menschlicher, gerade auch humaner Existenz bereitgestellt; es wird nicht diese Existenz selbst vollzogen. Vielmehr muß das Ergreifen der Möglichkeiten dem einzelnen und seinen persönlichen Beziehungen überlassen bleiben. Die Selbstrealisierung und persönliche Humanität erwachsen erst aus der aktiven, oft auch kreativen Auseinandersetzung mit den Bedingungen, die man vorfindet. So wie jede Politik beziehen sich auch die Menschenrechte nur auf Potentiale personaler Humanität, nicht auch auf deren Aktualisierung.

Dieser Umstand hat die methodisch wichtige Konsequenz, daß der humane Lebensvollzug der Menschen durch eine auch noch so humane Politik nicht besorgt werden kann. Das bedeutet allerdings nicht, daß die Politik gegenüber persönlicher Humanität belanglos sei. Ganz im Gegenteil entscheidet sie mit über die Bedingungen über ein sinnvolles Leben. Zumindest entscheidet sie mit über mögliche Hindernisse und Barrieren; vielleicht ist sie auch mitverantwortlich für die Spielräume, in denen Identitätsbildungen, affektive Bildungen und persönliche Interaktionen, in denen die Ausbildung humaner Bildung und Gesinnung möglich sind. So stellt eine humane Politik vielleicht sogar Aktionsräume für Selbstverwirklichung und Mitmenschlichkeit bereit. Aber auch hier gilt, daß eine humane Politik nicht die persönliche Existenz selbst, wohl aber ihre limitierenden Grundbedingungen betrifft. Kurz: In den Menschenrechten als Prinzipien politischer Humanität ist etwas beabsichtigt, worauf die Politik als solches nur verweisen kann. Im Gegensatz zu einem utopischen Optimismus ist die persönliche Humanität Kriterium im Sinne eines Fluchtpunktes, sie ist die indirekte, nicht auch die direkte Intention einer humanen Politik.